

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Barnin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Räume und der Freiflächen der Gemeinde Barnin einschließlich aller Ortsteile sowie die Höhe des für die Nutzung zu zahlenden Entgeltes. Die Räumlichkeiten und Freiflächen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Anlagen dienen der Durchführung von Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Bürgermeistersprechstunden und der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die Anlagen dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Barnin sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Anlagen nicht für die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Einwohnern der Gemeinde Barnin sowie Auswärtigen für nicht öffentliche Familienfeiern, Firmenevents, Sportveranstaltungen u. ä. entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung als Dienstleister für die o. g. Widmung ist gestattet.
- (4) Die Nutzung der Anlagen können zwischen der Gemeinde Barnin und den Antragstellern auch langfristige Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Nutzung durch Parteien, Vereine, Verbände und Initiativen, die rechts- oder linksextremes, rassistisches, militaristisches, menschenverachtendes oder jugendgefährdendes Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Anlagen ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.
- (2) Die Nutzung der Anlagen setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Barnin voraus.
- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Anlagen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf

- Nutzungsgenehmigung bei der Gemeinde Barnin bzw. deren Beauftragten zu stellen. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Absatz 4 eine langfristige Regelung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Anlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Barnin ist nicht zulässig.
 - (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Gemeinde Barnin bzw. deren Beauftragten eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
 - (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr
 - für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
 - (7) Jeder Nutzer hat sich in einem Nutzungsbuch vor Ort einzutragen. Das Nutzungsbuch dient auch zur Eintragung von Schäden am Inventar oder Geschirr. Der Nutzer hat dies nach Beendigung der Veranstaltung zu vermerken. Übergabe und Übernahme der Anlagen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 sind die Anlagen für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen. Öffnungszeiten sind von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung, sowie weitere gesetzliche Regelungen sind zu beachten.
- (3) Ausnahmen für die Öffnungszeiten der Anlagen können die Gemeinde Barnin bzw. deren Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Lage der Anlagen in Wohngebieten ist zu berücksichtigen.

§ 5 Nutzungsumfang

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt.

§ 6 Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens am Tag vor der genehmigten Veranstaltung die benötigten Schlüssel zu holen. Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Die überlassenen Anlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer (der für den Schlüssel unterschrieben hat) hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Anlagen sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars sowie der Außenanlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde Barnin oder deren Beauftragten unverzüglich zu melden. Die Räume und Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Anlagen schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen und sich davor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt (Böden gewischt) und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar sauber und vollständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln.

- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstanden sind, sind der Gemeinde Barnin oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Räumlichkeiten der Gemeinde Barnin ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.
- (9) Das Entzünden / Abbrennen von Feuerwerk ist auf den Grundstücken der Gemeinde und im gesamten Ortskern untersagt.
- (10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (12) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr an die Gemeinde Barnin oder deren Beauftragten zurückzugeben.
- (13) Im Bereich der Badestelle und von Kinderspielplätzen sind Hunde verboten.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm/ihr benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese/r ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder anderweitige rechtliche oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Barnin für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Barnin oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffansprüche und stellt ferner die Gemeinde Barnin oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Barnin oder deren Beauftragter bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für die Gemeinde Barnin besteht Haftungsausschluss bei Beschädigung und/oder Verlust von Garderobe, Geld- und Wertsachen.
- (4) Von der Gemeinde Barnin kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden,

damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.

§ 9

Nutzungsentgelt und Zahlungsfälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Anlagen der Gemeinde Barnin wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht und wird fällig mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 10

Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Gemeinnützig anerkannten Vereinen (nach § 52 Abgabenordnung) mit Sitz in der Gemeinde Barnin werden für Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund die Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Sicherheitsleistung (Kaution) wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt und ist vor Veranstaltungsbeginn zu hinterlegen.
- (4) Die Nutzungsentgelte für die Anlagen betragen:

Saal

Nutzung bis 6 Stunden	15,00 € pro Stunde
Tagessatz bei Nutzung über 6 Stunden Barnin	100,00 € für Bürger der Gemeinde
150,00 € für alle weiteren Mieter	

Kleiner Raum

Nutzung bis 6 Stunden	10,00 € pro Stunde
Tagessatz bei Nutzung über 6 Stunden	60,00 € pauschal

Freiflächen am Barniner See

Nutzung pro Tag 1,50 € pro Person

Zeltplätze

Zelte 5,00 € pro Person/ Übernachtung

Wohnanhänger/Campingbus 15,00 € pro Nacht / Fahrzeug

zzgl. 5,00 € pro Person / Übernachtung

Wohnmobile 20,00 € pro Nacht / Fahrzeug

zzgl. 5,00 € pro Person / Übernachtung

Für Übernachtungen gilt: Zahlungspflichtig sind alle Personen ab 14 Jahren.

Seebühne

Nutzung bis 6 Stunden 20,00 € pro Stunde

Tagessatz bei Nutzung über 6 Stunden 200,00 € pauschal

Sportplatz Hof Barnin

Nutzung bis 6 Stunden 30,00 € pauschal

Tagessatz bei Nutzung über 6 Stunden 80,00 € pauschal

Sportplatz Dorf Barnin

Nutzung bis 6 Stunden 40,00 € pauschal

Tagessatz bei Nutzung über 6 Stunden 100,00 € pauschal

Für den gewerblichen Einsatz von Booten, Kanus, Kajaks, SUPs o.ä. wird eine Einsatzgebühr von 3 Euro je Wassersportgerät erhoben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnin behält sich vor, im Einzelfall abweichende Nutzungsentgelte zu erheben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.03.2022 in Kraft.

Barnin, den 05.05.2022
Siegfried Zimmermann
Bürgermeister